

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_505]

3 verschlossene Kuverts in 1 Sammelumschlag
Einschreiben Übergabe

- persönlich -

Dr. Pröbstl
Richterin
Landgericht München II
Denisstraße 3
80320 München

- persönlich -

Gatti-Schweikl
Richterin
Landgericht München II
Denisstraße 3
80320 München

- persönlich -

Dr. Kürten
Richterin
Landgericht München II
Denisstraße 3
80320 München

Vaterstetten, 11.11.2023

Ihre Zeichen: **14 O 2947/23 Pre** [IG_K-JU_504]

meine Zeichen **17 Js 29329/22** inkl. **2 C 355/23**

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_505] ff., [IG_S13]

alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrte Damen,

1) Die rechtsungültige „beglaubigte Abschrift“

Sie teilen am 06.11.2023 mit „förmlicher Zustellung“ am 08.11.2023 mit:

„anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 06.11.2023“

Die 1. Seite Ihres „Beschlusses“ trägt im Kopf die Überschrift „Beglaubigte Abschrift“

Auf Seite 5 Ihres „Beschlusses“ steht neben dem Geschäftssiegel

„Kraus, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung **beglaubigt**
- ohne Unterschrift gültig

Diese Aussagen sind durchgängig falsch, der **übersandte „Beschluss“ ist nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend beglaubigt und somit allein schon aus diesem Grund rechtsungültig.**

2) Es wurden 5 Richter des LG wegen nachgewiesener Straftaten für befangen erklärt

Sie teilen mit in dem Rechtsstreit

Lang, Brigitta (korrekt: Birgitta) .. / .. Dr. Rüter, Arnd

„erlässt das Landgericht München II - **14. Zivilkammer** - durch die Richterin am Landgericht Dr. Pröbstl, die Richterin am Landgericht Gatti-Schweikl und die Richterin am Landgericht Dr. Kürten am 06.11.2023 folgenden Beschluss

Der **Antrag auf Ablehnung gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Ottmann** wegen der Besorgnis der Befangenheit des Antragsgegners vom 23. September 2023 wird als **unbegründet** zurückgewiesen.“

Ob die 3 Richterinnen, Dr. Pröbstl, Gatti-Schweikl und Dr. Kürten, tatsächlich der 14. Zivilkammer angehören, lässt sich ohne den Geschäftsverteilungsplan nicht überprüfen. Mein Antrag auf Einsichtnahme vom 23.09.2023, um die Zugehörigkeit der 5 befangenen Richter zur 14. Zivilkammer zu überprüfen, wurde jedenfalls vom Landgericht München II missachtet ([\[IG_K-JU_494\]](#) Pkt. 3).

Der Antrag auf Ablehnung vom 23.09.2023 bezieht sich nicht nur auf den Vorsitzenden Ottmann, sondern auf die 5 Richter Ottmann, Zebhauser, Kuhn, Dr. Huprich, Weber ([\[IG_K-JU_494\]](#) Pkt. 10). Da Sie offensichtlich nicht die Dokumente lesen können, hier nachfolgend die festgestellten und nachgewiesenen Straftaten der 5 Richter aus einem in Arbeit befindlichen Dokument:

Tat (kurz) **Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten**

- I. Die 3 Richter der 14. Zivilkammer üben „Auftragsrechtsprechung“ und beschließen auf Wunsch der RA Lauser (eine Partei) eine einstweilige Verfügung ohne jeglichen Bezug auf eine durch Gesetz fixierte Rechtslage, ohne Bezug auf aus der 1. Instanz vorhandenen Gerichtsakten, mit Bezug auf die Akten der RA Lauser (aber ohne sie auch nur ansatzweise gelesen zu haben). Sie sind im wahrsten Sinne des Wortes „gesetzlose“ Richter.
- II. Bei der Korrektur des Tenors wirken zwei weitere Richter mit.
Alle 5 Richter aus der Abt. Zivilsachen erfüllen den Straftatbestand der Amtsanmaßung.

Täter (nmtl.) I. **Hr. Ottmann**, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Zebhauser, Richter, unbekannter Arbeitgeber
Hr. Kuhn, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
II. **Hr. Ottmann**, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Dr. Huprich, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Hr. Weber, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen

Beweismittel [\[IG_K-JU_492\]](#), [\[IG_K-JU_493\]](#), [\[IG_K-JU_494\]](#)

Tatbestand I. [Strafprozessordnung \(StPO\)](#)
[§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten](#)
[§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz](#)
[§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung](#)
[Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)
[§ 132 Amtsanmaßung](#)
[§ 267 Urkundenfälschung](#)
[§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten](#)
[§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt](#)
[für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind](#) (siehe St-ID 2.1.x)
[für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind](#) (siehe St-ID 1.x)
[§ 339 Rechtsbeugung](#) (2x)
[§ 344 Verfolgung Unschuldiger](#)
[Grundgesetz \(GG\): Artikel 20 \(3\), 97 \(1\), 103 \(1\), \(2\)](#)
[Europäischen Menschenrechtskonvention \(EKMR\): Art. 6 Recht aus ein faires Verfahren](#)
II. [Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)
[§ 132 Amtsanmaßung](#)

Die begangenen Straftaten des **Strafgesetzbuches (StGB)** und der Verweis auf die missachtete **Strafprozessordnung (StPO)** sind ein klarer Hinweis darauf, dass es sich hier um Straftaten Ihrer 5 Richter-Kollegen handelt und somit die Strafabteilung des Landgerichts zuständig ist.

Die Forderung aus **§ 26 Ablehnungsgesuch, Abs. 3 StPO** „*Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern*“, heißt also, die Richter haben zu den ihnen vorgeworfenen Straftaten (siehe oben) Stellung zu nehmen. Das haben sie nicht getan, sie haben, wie in meinem Schreiben vom 22.10.2023 mitgeteilt ([\[IG_K-JU_503\]](#)), zusätzlich auch die **§§ 24, 26, 27, 29 StPO** gebrochen; nach rechtsstaatlichen Prinzipien haben sie die Begehung der Straftaten anerkannt.

Wenn die 5 abgelehnten Richter zu den Straftaten (Ablehnungsgründe) Stellung genommen hätten, dann hätte anschließend ein ordentliches Strafgericht zwischen meinen Nachweisen der Straftaten und den Gegendarstellungen der 5 Richter entscheiden müssen. Ein ordentliches Strafgericht sind Sie, die Richterinnen Dr. Pröbstl, Gatti-Schweikl und Dr. Kürten, nun wahrlich nicht.

Sie haben ebenfalls „**Amtsanmaßung**“ (**§ 132 StGB**) begangen, um als Zivilrichter eine Strafsache zu entscheiden, wobei Sie nicht lange überlegen mussten, vom wem hier die Gesetze gebrochen werden und wobei nicht einmal geklärt ist, ob Sie wenigstens in einem zivilrechtlichen Thema gesetzliche Richter wären:

§ 132 Amtsanmaßung StGB

„Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Ich habe mit Schreiben vom 23.09.2023 ([\[IG_K-JU_494\]](#) Pkt. 3) Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts München Abteilung für Zivilsachen beantragt, um zu überprüfen, ob die 5 Richter wenigstens in zivilrechtlicher Betrachtung als **gesetzliche Richter** einzustufen sind. Ein solcher Antrag ist nicht gebunden an bestimmte Richter. Auch Sie haben auf diesen Antrag nicht reagiert. Das bedeutet, dass alle 8 Richter, die im Namen der 14. Zivilkammer agieren, mir mein grundrechtsgleiches Recht auf den gesetzlichen Richter (**Art. 101 (1) GG**) und mein Recht auf ein faires Verfahren (**Art. 6 der EMRK** „*Recht auf ein faires Verfahren*“) verweigern.

3) Weitere Straftaten der Richterinnen Dr. Pröbstl, Gatti-Schweikl und Dr. Kürten

Sie verkünden hingegen in Ihrem sogenannten „Beschluss“:

„Der Einholung dienstlicher Äußerungen der abgelehnten Richter gemäß § 44 Abs. 3 ZPO bedurfte es nicht, weil die von dem Antragsgegner vorgeworfene Begehung von Straftaten durch den abgelehnten Richter im Hinblick auf seine Zuständigkeit und seine Verfahrensleitung schon nicht geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, sich die Rechtsansicht des abgelehnten Richters aus dem Beschluss vom 29. August 2023 ergibt und er zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, soweit es für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erheblich ist, nichts beitragen könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 10.02.2021 - VI ZB 66/20, VI ZB 67/20 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 12.10.2011 - V ZR 8/10). Die dienstliche Äußerung nach § 44 Abs. 3 ZPO dient der Tatsachenfeststellung. Da die in Rede stehende Entscheidung sowie die gesamte Entscheidungsgrundlage vorliegt, bedurfte es keiner weitergehenden Tatsachenfeststellung für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag (BGH, Beschluss v. 12.10.2011 - V ZR 8/10).“

Sie glauben sich mit Ihrer ZPO durchhangeln zu können. Es geht aber nicht um eine zivilrechtliche Rechtsfrage, sondern um eine **strafrechtliche**. Ungeachtet dessen beziehen Sie sich **zwei Mal** auf BGH Beschlüsse. Sie haben also **zwei Mal** das **Grundgesetz Artikel 20 (3), 97 (1) gebrochen**, weil Sie meinen die grundgesetzliche Regelung, dass Sie sich gefälligst an die Gesetze zu halten haben und nicht **verfassungswidriges Richterrecht** sprechen dürfen, gelte nicht für Sie.

„Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht der ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (statt vieler: BGH, Beschluss vom 10.02.2021 - VI ZB 67/20).“

Der **§ 42 Ablehnung eines Richters (2) ZPO**

= **§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO:**

(2) *Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.*

D.h. auch bei zivilrechtlicher Betrachtung ziehen Sie sich zurück auf eine **dritte rechtsbeugende Begründung**; was sind angesichts Ihrer hier beschriebenen Straftaten eine „**Unvoreingenommenheit und objektive Einstellung des Richters**“?

Das Schreiben vom 23.09.2023 hat den Charakter einer **Strafanzeige** bei einem Gericht nach **§ 158 StPO**. Dass Sie nicht wissen, was eine Strafanzeige ist und dass eine Zivilkammer nicht für Strafsachen zuständig ist, ändert daran nichts. Wenn die 5 Richter wegen begangener Straftaten für befangen erklärt wurden und sie hätten zu den vorgeworfenen Straftaten nach **§ 26 Ablehnungsgesuch StPO** Stellung genommen, dann hätten Strafrichter eines ordentlichen Gerichts diese Rechtssache entscheiden müssen. Die 5 Richter haben aber nicht Stellung genommen, sondern vielsagendes Schweigen gezeigt.

Und Sie, die Richterinnen der Zivilabteilung des Landgerichts München II, Dr. Pröbstl, Gatti-Schweikl und Dr. Kürten, schwafeln dagegen lieber über Dinge, die mit der Befangenheit der 5 Richter nur am Rande zu tun haben, und nennen es „**Gründe**“ ihrer Entscheidung:

„Die Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom 28. August 2023 den Erlass [...] Der Berichtigungsbeschluss vom 31. August 2023 wurde von dem Vorsitzender der 14. Zivilkammer, dem VRiLG Ottmann sowie RiLG Dr. Huprich und RiLG Weber gefasst. Mit Schreiben vom 23. September 2023, bei Gericht am 26. September 2023 eingegangen, stellte der Antragsgegner [...] spricht der Antragsgegner von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Auch läge ein Verstoß gegen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vor.“

Dann schieben Sie noch eine **vierte** und **fünfte rechtsbeugende Begründung** nach, warum die Straftaten keine Straftaten sind. Das ist in der Bundesrepublik Deutschland verbotenes, verfassungswidriges Richterrecht und somit **Rechtsbeugung (§ 339 StGB i. V.m. § 12 StGB ein Verbrechen)** und **Verfassungsbruch nach Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 97 Abs. 1 GG**.

„Die Art und Weise der Verfahrensführung kann, da sie dem Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit zuzuordnen ist, grundsätzlich nicht die Besorgnis einer Befangenheit begründen. Im Ablehnungsverfahren geht es allein um die mögliche Parteilichkeit des Richters bzw. der Richterin und nicht um die Richtigkeit ihrer Handlungen und Entscheidungen. Deren Überprüfung ist den Rechtsmittelgerichten vorbehalten (so KG, Beschluss vom 22.03.2023 - 10 W 113/22). Selbst bei unzutreffende Rechtsansichten oder auch fehlerhaften verfahrensleitenden Maßnahmen ist nicht ohne Weiteres die Annahme gerechtfertigt, der Richter stehe der Sache nicht mehr mit der erforderlichen Unvoreingenommenheit gegenüber. Eine Ausnahme ist dann anzunehmen, diese sind so grob fehlerhaft, dass sich bei vernünftiger und besonnener Betrachtungsweise der Eindruck der Voreingenommenheit gegenüber einer Partei aufdrängt (BGH, Beschluss v. 12.10.2011 - V ZR 8/10). Ein solcher Fall liegt hier in Ansehung des Beschlusses vom 29. August 2023 in der berichtigten Form nach dem Beschluss vom 31. August 2023 offensichtlich nicht vor.“

Ich wiederhole den Gesetzestext: „**Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**“

Die Begehung von Straftaten durch Richter ist geeignet „Misstrauen gegen die Unparteilichkeit“ dieser „Richter zu rechtfertigen“. Einer Erläuterung bedarf doch diese gesetzliche Regelung nur, wenn man des Deutschen nicht mächtig ist.

„Rechtsansichten“ sind nicht von Interesse, weder die meinigen noch die Ihrigen. Und auch die Lebensgeschichte einer Straftaten begehenden Antragstellerin spielt in der Beurteilung der Straftaten der 5 Richter keine Rolle:

„Es wurde seitens der Antragstellerin ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch geltend gemacht. Besondere Umstände, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten, zeigt der Antragsgegner nicht auf.“

Bevor Sie Ihren sogenannten „Beschluss“ gefasst haben, da haben Sie ja ganz sicher erst einmal die Akten durchgearbeitet, um zu wissen worum es geht. Und da haben Sie ja so ganz nebenbei einen Einblick in massenhaft begangene Straftaten im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs an ca. 6.3 Mio Bundesbürgern mit mafiösen Strukturen auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch erhalten.

Und Sie haben gelernt, dass die vollständigen, im Internet barrierefrei zugänglichen Akten derzeit einen Umfang von ca. 900 Dokumenten mit ausgedruckt ca. 12.500 Seiten haben.

Und vielleicht haben Sie als Zivilrichter schon mal etwas davon gehört, dass man selbst bestraft werden kann, wenn man anderen bei ihren Straftaten behilflich ist. Dass Sie z.B. in Ihrer Entscheidung über die Befangenheit des Kollegen Ottmann die Rechtsanwältin Dr. Lauser aus dem Ärmel ziehen zeigt, dass diese nicht nur Ihren Kollegen, sondern auch Ihnen sehr am Herzen liegt und Sie sich für deren Straftaten nach **§ 27 Beihilfe StGB** leisten:

§ 27 Beihilfe StGB

(1) *Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.*

(1) *Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

Selbst die wenigen Akten, die Sie unter dem Az **14 O 2947/23 Pre** versammelt haben sind voller Anzeigen von durch Dritte begangenen Straftaten. Die als **Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime (§§ 152 Abs. 2 StPO, 160 StPO, 163 StPO, 386 AO)** ist strafrechtlich durch **§ 258a StGB** – die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** – abgesichert, so dass sich Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden durch die unterlassene Einleitung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen selbst strafbar machen. Sie bräuchten nur die Akte durchzublättern und sich notieren, welche Straftaten Sie bisher geflissentlich übersehen wollten. Für alle diese haben Sie **Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB** begangen und Sie kommen aus der Geschichte nach **§ 258a Abs. 2 StGB** auch nicht mehr heraus.

§ 258 Strafvereitelung StGB

(1) *Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) *Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.*

(3) *Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.*

(4) *Der Versuch ist strafbar.*

(5) *Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.*

(6) *Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.*

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

(1) *Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*

(2) *Der Versuch ist strafbar.*

(3) *§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.*

Zum Abschluss bieten Sie folgende irreführende Belehrung an:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Landgericht München II“

Das in der „Rechtsbehelfsbelehrung“ angebotene Rechtsmittel des Widerspruchs gegen die Entscheidung ist irrelevant. Gegen **einen rechtswidrigen nicht rechtskräftigen Beschluss** muss kein Einspruch erhoben werden. Es geht nicht um ein Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Taten (das „Beschluss“ genannte Dokument), sondern es geht um das notwendige Rechtsmittel gegen die Täter (**Strafanzeige gegen die Personen wegen deren Straftaten**). Das Rechtsmittel gegen Straftaten ist nicht ein Widerspruch/Einspruch oder eine Beschwerde, sondern **das Rechtsmittel gegen Straftaten ist die Strafanzeige**. Das Ergebnis von Straftaten ist **nicht ein rechtskräftiges Dokument**, sondern ein **nicht rechtskräftiges**, aber **rechtswirksames Beweisdokument**, es wirkt (bewirkt eine Rechtssituation) indem es beweist, dass Ihre Taten so wie beschrieben und bewiesen begangen wurden. Das vorliegende Dokument ist also definitiv keine „sofortige Beschwerde“ gegen Ihren sogenannten „Beschluss“, sondern eine Strafanzeige nach **§ 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO** bei einem Gericht gegen die an dem

sogenannten „Beschluss“ beteiligten 3 Richterinnen.

4) Ablehnung der Richterinnen wegen Besorgnis der Befangenheit

Selbstverständlich ist die Feststellung der Befangenheit von Richtern kein irgendwie gearteter Ersatz für die gerichtliche Strafverfolgung vor einem ordentlichen Strafgericht, sondern nur eine Ergänzung. Ordentliches Strafgericht impliziert natürlich, dass das Gericht mit Richtern besetzt ist, die sich der Einhaltung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet fühlen und die eine Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ beabsichtigen.

Hiermit stelle ich nach **§ 24 StPO** das Gesuch die folgenden Richterinnen

**Richterin Dr. Pröbstl beim Landgericht München II,
Richterin Gatti-Schweikl beim Landgericht München II,
Richterin Dr. Kürten beim Landgericht München II**

wegen Besorgnis der Befangenheit in den Rechtsstreitigkeiten Az. **14 O 2947/23 Pre** abzulehnen, weil sie zur Durchsetzung und zur Vertuschung von politisch motivierter Willkürjustiz die **in diesem Dokument nachgewiesenen Straftaten und Verfassungsbrüche begangen haben (= Grund der Ablehnung)**. Ich **verlange** entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO von jeder einzelnen Richterin** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]
- (2) **Der Ablehnungsgrund** und in den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind **glaubhaft zu machen**. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. **Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.**
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich **über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern**.

Der **§ 26 Abs. 2** ist von mir mit dem vorliegenden Schreiben erfüllt.

Ich fordere **von jeder der 3 abgelehnten Richterinnen eine separate dienstliche Stellungnahme**, in welcher sie zu den von ihr zu verantwortenden Ablehnungsgründen (Straftaten, Verfassungsbrüche) Stellung nimmt.

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

- (1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]“

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1** gilt:

- (1) **Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**
- (2) [...]
- (3) Über die Ablehnung ist **spätestens vor Ablauf von zwei Wochen** und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. **Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt 1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]**“

.....
(Dr. Arnd Rüter)

sogenannten „Beschluss“ beteiligten 3 Richterinnen.

4) Ablehnung der Richterinnen wegen Besorgnis der Befangenheit

Selbstverständlich ist die Feststellung der Befangenheit von Richtern kein irgendwie gearteter Ersatz für die gerichtliche Strafverfolgung vor einem ordentlichen Strafgericht, sondern nur eine Ergänzung. Ordentliches Strafgericht impliziert natürlich, dass das Gericht mit Richtern besetzt ist, die sich der Einhaltung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet fühlen und die eine Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ beabsichtigen.

Hiermit stelle ich nach **§ 24 StPO** das Gesuch die folgenden Richterinnen

**Richterin Dr. Pröbstl beim Landgericht München II,
Richterin Gatti-Schweikl beim Landgericht München II,
Richterin Dr. Kürten beim Landgericht München II**

wegen Besorgnis der Befangenheit in den Rechtsstreitigkeiten Az. **14 O 2947/23 Pre** abzulehnen, weil sie zur Durchsetzung und zur Vertuschung von politisch motivierter Willkürjustiz die **in diesem Dokument nachgewiesenen Straftaten und Verfassungsbrüche begangen haben (= Grund der Ablehnung)**. Ich **verlange** entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO von jeder einzelnen Richterin** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]
- (2) **Der Ablehnungsgrund** und in den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind **glaubhaft zu machen**. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. **Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.**
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich **über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern**.

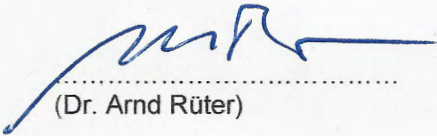
Der **§ 26 Abs. 2** ist von mir mit dem vorliegenden Schreiben erfüllt.
Ich fordere **von jeder der 3 abgelehnten Richterinnen eine separate dienstliche Stellungnahme**, in welcher sie zu den von ihr zu verantwortenden Ablehnungsgründen (Straftaten, Verfassungsbrüche) Stellung nimmt.

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

- (1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]“

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1** gilt:

- (1) **Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**
- (2) [...]
- (3) **Über die Ablehnung ist spätestens vor Ablauf von zwei Wochen und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt**
1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 9362 13.11.23 16:27
Sendungsnummer: RT 8310 1661 7DE
Einschreiben

LA München II



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?pie...

Sendung verfolgen

Sendungsnummer eingeben

Suchen

Brief mit Einschreiben

RT831016617DE



Die Sendung wurde am **14.11.2023** ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen - Klimafreundliche Briefsendung



Di, 14.11.2023

Die Sendung wurde am 14.11.2023 ausgeliefert.



Di, 14.11.2023

Die Sendung befindet sich in der Zustellung.



Mo, 13.11.2023

Ihre Sendung wurde am 13.11.2023 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.



Mo, 13.11.2023

Ihre Sendung wurde am 13.11.2023 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.



Mo, 13.11.2023

Die Sendung wurde am 13.11.2023 eingeliefert.